



1. Änderung zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale).

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2

Entgelte

- (1) Das Entgelt wird auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.
- (2) Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.
- (3) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS festgelegt. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt.
- (4) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.
- (5) Die Höhe des jeweils festgelegten Entgeltes für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.

§ 3

Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Der Ermäßigungsantrag ist vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.
- (4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.
- (5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
- (6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.
- (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.



- (8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z. B. bei Einzelveranstaltungen).
- (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.

§ 5

Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.
- (3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 6

Erstattung von Kursentgelt

- (1) Das Entgelt wird in der Regel nicht erstattet.
- (2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes, nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.
- (3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes, wenigstens jedoch 3,00 Euro fällig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.
- (4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers, die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.
- (5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.
- (6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

§ 7

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.
- (2) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
- (3) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.



- (4) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.
- (5) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.

§ 8

Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen ab 4 Unterrichtseinheiten erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung

§ 9

Prüfungsentgelt

- (1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.
- (1) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

§ 10

Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -